



Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Rat	Entscheidung Ö	04.11.2020

Wahl der Ortsvorsteher

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Gemäß § 7 der Hauptsatzung ist das Stadtgebiet in 13 Bezirke (Ortschaften) eingeteilt. Für jede Ortschaft ist gemäß § 39 der Gemeindeordnung ein Ortsvorsteher zu wählen. Der Ortsvorsteher ist unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Bezirk erzielten Stimmenverhältnisses zu wählen.

Ortsvorsteher sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können.

Für das Wahlverfahren gilt § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Mehrheit.

Beschlussvorschlag:

Für die einzelnen Stadtbezirke werden folgende Ortsvorsteher gewählt:

Stadtbezirk (Ortschaft)	Name des Ortsvorstehers
Aphoven/Laffeld	
Dremmen	
Heinsberg	
Karken	
Kempen	
Kirchhoven	
Lieck	
Oberbruch	
Porselen/Horst	
Randerath	
Schafhausen	
Unterbruch	
Waldenrath	